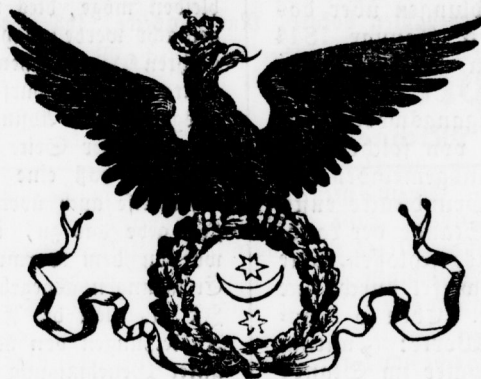


vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von G. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breites  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 115.

Halle, Donnerstag den 20. Mai  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Deutschland.

**Berlin.** (Fortsetzung des Berichts über die Sitzung der Drei-Stände-Kurie vom 12. Mai.) Nach der gestrigen Mittheilung hatte die Kurie die Berathung über das Allgemeine der Gesetzesvorlage über die bürgerlichen Grundstücke beendet und war im Begriff, zur Berathung des Einzelnen überzugehen. Heute geben wir eine gedrängte Uebersicht über den Gang der Verhandlungen über die einzelnen Gesetzesparagraphen. Um diese Uebersicht zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, wenn wir den Lesern den Gesetzesentwurf im Zusammenhange vorher hier vorlegen, und zwar nach einer Zusammenstellung, wie sie durch die Verhandlungen selbst möglich gemacht ist. Der Entwurf lautet: »Verordnung, betreffend die Abschätzung bürgerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bürgerlichen Grundbesizers«. Der Text ist folgender:

»Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König v. Preußen u. s. w., verordnen in der landesväterlichen Absicht, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes wie der Güter desselben, in den Familien ihrer Besizer hinzuwirken, über die Abschätzung bürgerlicher Grundstücke und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bürgerlichen Grundbesizers für alle die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Die Abschätzung von solchen Besizungen, deren Besizer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertragstagen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. Auf den im Artikel 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 171) hervorgehobenen Umstand: »»ob eine bürgerliche Nahrung Eigenthum geworden««, kommt es ferner nicht mehr an.

§. 2. Die Abschätzung geschieht, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch

Tagatoren aus den Standesgenossen des Besizers, id. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören. Hinsichtlich der Anzahl der zuziehenden Tagatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Titel 6 Theil II. der Allgem. Gerichtsordnung sein Bewenden.

§. 3. Den Tagatoren dienen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordn. und im Betreff der bürgerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungsvorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetzsammlung S. 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht bloß über die Einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Tagationsinstrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesamtwert der Besizung gutachtlich zu hören.

§. 4. Die Vormundschaftsbehörden haben gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bürgerlichen Grundbesizers möglichst zu befördern, und es werden deshalb die ihnen in den §§. 483. 484. 576—579 Titel 18 Theil II. des Allgem. Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert:

- a) Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.
- b) Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Lage annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.
- c) Auch ein Gebot unter zwei Drittel der Lage kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Lage an Erheblichkeit übersteigen.
- d) Wenn die mehrere majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Lage nicht erreicht oder beson-

dere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen.

§. 5. In der Provinz Westphalen tritt die gegenwärtige Verordnung an die Stelle der Nr. 4 der von Uns mit Bezug auf die noch schwebenden Verhandlungen über das Gesetz vom 13. Juli 1836 unter dem 5. Januar 1844 für jene Provinz getroffenen vorläufigen Bestimmungen (Justiz-Min.-Bl. 1844. S. 11).

Die Kommission bemerkte zu den Eingangsworten des ersten Paragraphen, daß »die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden«, schließen ließen, als seien Grundstücke rustikaler Natur, der Besitzer aber nicht dem Stande der Landgemeinden angehörten, von dem Gesetze ausgeschlossen. Die Kommission beschloß daher, daß dieser Zweifel durch eine andre Ausdrucksweise gelöst werden möchte. Eben so beantragte die Kommission den Wegfall der Worte: »mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten«, weil dieser Zusatz unnöthig, dann aber auch nachtheilig sei, insofern er die Anwendung des Gesetzes nur für geschlossene Güter oder auch für zu einer Wirthschaft vereinigte einzeln für sich bestehende oder walzende Grundstücke, nicht aber auf kleinere Nahrungstellen, oder auf einzelne oder walzende Grundstücke gestatte, welche ohne Gehöfte vererbt, überlassen, verkauft oder verpfändet werden sollten«. In der darauf folgenden Abstimmung verwarf die Kurie den ganzen Paragraphen. Während der Diskussion beantragte der Abgeordnete v. Helledorf-Verdra, die Bestimmungen des ersten Paragraphen und somit des ganzen Gesetzes nicht allein auf die bäuerlichen Grundbesitze, sondern auf jeden landwirthschaftlichen Besitz, natürlich mit Vorbehalt der hieraus hervorgehenden nothwendigen speciellen Regelungen, auszudehnen. Darauf erwiderte der Regierungskommissar Letke: »daß die Grundsätze des Entwurfs allerdings auch auf die Rittergüter passen würden, daß aber keine Veranlassung vorlag, sie auf dieselben auszudehnen; denn es kann an sich wünschenswerth sein, daß auch diese von Standesgenossen abgeschätzt werden und daß sich diese Abschätzung jedesmal über den Gesamtwert ausspreche. Die letzte gedachte Ausdehnung des Gesetzes ist daher weniger nothwendig, wo die Abschätzung der Rittergüter durch die Landschaftsräthe des Kredit-Instituts geleitet wird«. Ein andres Amendement stellte Bürgermeister Raumann aus Posen, das Gesetz solle die Bestimmung aufnehmen: »unter bäuerlichen Grundstücken sind nur diejenigen zu verstehen, die ausschließlich zur Ackerwirthschaft bestimmt sind«. Beide Amendements wurden zur Seite geschoben.

Bei den beiden folgenden Paragraphen zeigte die Kommission die Unzulänglichkeit der Bestimmungen, und die Versammlung lehnte beide Paragraphen ohne weitere Diskussion ab.

Bei dem vierten Paragraphen ergriff der Justizminister Uhd den das Wort. Er bemerkte:

Es ist von einer Seite sogar behauptet worden, daß es die allergrößte Ungerechtigkeit in sich fassen würde, wenn diese Bestimmungen zur Gesetzeskraft erhoben werden sollten. Zunächst muß ich bemerken, daß gerade im Justiz-Ministerium die meisten Bitten und Beschwerden darüber eingekommen sind, daß bei Erbregulirungen die Vormundschafts-Gerichte zu sehr beengt wären. Ich habe wenig auf solche Gesuche thun können, weil die positiven Gesetze dawider sprachen. So haben allerdings viele Subhastationen stattgefunden, in Folge deren die Höfe aus

den Händen der Familien herausgekommen sind. Nun frage ich, was bezweckt der Paragraph? Nichts, als eine Bestimmung für den Fall, daß, wenn die Interessenten, die Erben, es selbst wünschen, daß einer aus der Familie auf dem Hofe bleiben möge, dies nicht durch positive Bestimmungen unmöglich gemacht werde; dahin zielen die Vorschläge unter a—d. des gedachten Paragraphen. Unter a. wird allgemein bestimmt: »Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.« Es ist von einer Seite und namentlich in der Abtheilung bemerkt worden, daß eine solche Bewilligung die Minderjährigen möglicherweise auch über ihre Minderjährigkeit hinaus binden würde. Ich gebe das zu, ich frage aber, ob das der einzige Fall ist, wo von dem Vormunde oder der vormundschaftlichen Behörde Erklärungen abgegeben werden, die nicht weiter hinausgingen? Ist das nicht der Fall bei Pacht- und Mieths-Verträgen, bei Ausleihungen von Kapitalien u. s. w.? Der Vormund vertritt unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vollständig die Person des Minorennen, und die übernommenen Verpflichtungen binden diesen deshalb ganz vollständig auch über seine Minorennität hinaus. Ad b. ist die Bestimmung enthalten: »Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.« Diese Bestimmung ist zum Theil schon bestehende Vorschrift, da auch nach dem Landrecht unter den angeführten Bedingungen ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann. Außerdem muß ich hierbei, wie zu Nr. e., darauf aufmerksam machen, wie zunächst dem Vormunde die Pflicht obliegt, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Anerbietungen wirklich von der Art sind, daß dieselben den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen. Ich will z. B. den Fall annehmen: wenn ein bäuerliches Grundstück von nicht großem Werthe ist, es konkurriren aber viele Erben, so kann es möglich sein, daß das Erbtheil eines Jeden, wenn es nach der Taxe ginge, 50 bis 60 Thlr. betrüge. Wenn nun aber der, der das Gut annehmen will, verspricht, die Erziehung eines Minderjährigen zu übernehmen, ihn, so lange er nicht selbstständig ist, ganz zu verpflegen, und ihm sodann noch 30 bis 40 Thlr. auszuzahlen, so kann und wird das ein Vortheil sein, wo der Vormund jedenfalls die Einwilligung geben und das Vormundschaftsgericht ihn auch gern dazu autorisiren wird. Ein Nachtheil ist deshalb und weil eine sorgfältige Prüfung vorangehen muß, nicht zu befürchten, am wenigsten darin eine Beschränkung der Dispositions-Fähigkeit der Interessenten, vielmehr eine Erweiterung derselben zu erkennen.

Was den sub d. betrifft,

d. Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen,

so glaube ich, daß sich auch diese Bestimmung aus dem, was ich schon die Ehre hatte vorzutragen, rechtfertigen dürfte.

Die Kurie nahm auf diese Erklärungen und Bertheiligungen keine Rücksicht; sie verwarf auch diesen und den folgenden Paragraphen sowohl im Ganzen wie im Einzelnen. Ob nun wohl das ganze Gesetz durch die Abstimmung als ein nicht annehmbares bezeichnet war, so ist doch nicht zu verkennen, daß es im Einzelnen Brauchbares enthält, dessen Ausführung wünschenswerth wäre. Darauf





machte der preussische Abgeordnete von Auerwald nach erfolgter Abstimmung über den vierten Paragraphen mit folgenden Worten aufmerksam: »Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß daraus, daß auch nach den beherzigenswerthen Worten des Herrn Justizministers mehrere Bestimmungen von der hohen Versammlung nicht angenommen worden sind, in Beziehung auf diesen Paragraphen nicht für alle diejenigen, welche dagegen stimmten, der Schluß gezogen werden darf, als fänden sie nicht Manches in diesen Bestimmungen zweckmäßig und gut. Man wird daraus, daß man etwas zweckmäßig und gut findet, noch nicht folgern können, daß es nun gerade für ein Specialgesetz und für einen besondern Stand als notwendig gelten soll. So würden z. B. die Punkte des vorliegenden Gesetzes, welche so eben von dem Herrn Justizminister erläutert worden sind, sehr passend in einem Vormundschaftsgesetze zu berücksichtigen sein; daraus geht aber nicht hervor, daß sie in ein solches Specialgesetz gehören. Ich mußte mir diese Bemerkung erlauben, damit der Theil der hohen Versammlung, der gegen diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestimmt hat, nicht mißverstanden oder so verstanden werde, als hätte er die Worte des Herrn Justizministers nicht verstanden und berücksichtigt.«

**Berlin, d. 16. Mai.** Die Nr. 19 des Justiz-Ministerial-Blattes enthält die Instruction vom 10. Mai 1847 für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. Nr. 12. S. 125 ff), wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf Grund des §. 19. dieser Verordnung, folgende nähere Anweisung ertheilt:

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### 1. Die Register und deren äußere Form betreffend.

##### §. 1.

Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind (§§. 1. und 16. der Verordnung), hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteste über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokale, wo die Hypothekbücher sich befinden, aufzubewahren.

##### §. 2.

Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, so wie der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein Rand oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Uebersicht wegen, ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabetarisches Verzeichniß anzulegen, und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

##### §. 3.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Kanzlisten oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

##### §. 4.

Zu jedem der in §. 1. gedachten drei Register ist ein besonderes Atteststück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehende Ver-

handlungen nach der Zeitfolge zu bringen sind, und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

#### 2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.

##### §. 5.

Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter A. in der Art, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

#### 3. Duplikate.

##### §. 6.

Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres statt des im §. 501 fg. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats eine vidimirte Abschrift dem vorgelegten Obergericht einzurichten, auch gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Aktenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu asserviren.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Januar anzuzeigen und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schluß des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Katastr-Anzeigen eingehen.

#### 4. Kommissarien bei formirten Gerichten.

##### §. 7.

Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen einzelfür allemal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizuordnen. Der Name und die Wohnung des Kommissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Verlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

##### §. 8.

Dieser Kommissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im §. 9 der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigeordneten Protokollführers, aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Abschrift oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen und darüber das vorsehend im §. 5 näher bezeichnete Attest auszufertigen.

Daß Letzteres geschehen, ist sodann hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienszahl des Registers zu vermerken.

##### §. 9.

Auch bei formirten Kollegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts auszufertigt, die Ausfertigungen aber statt des Dirigenten durch den nach §. 7 zu bestellenden Kommissarius vollzogen.

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruction zu erlassenden Verfügungen.

##### §. 10.

Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Kommissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Akten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Seiten des Letzteren der gegenwärtigen Instruction pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Justizräthe das Verfahren der einzeln stehenden Richter zu beaufsichtigen.

### II. Besondere Bestimmungen.

#### a) Für alle Beglaubigungen.

##### §. 11.

Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angetragen wird, vor allen

Dingen Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß einer der in den §§. 1 und 16 der Verordnung vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17 genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

b) Die Beglaubigung der Heirathen betreffend.

§. 12.

Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufgebot in der Art erfolgt, daß eine nach dem unter Litt. B. beigefügten Schema ausgearbeitete Bekanntmachung an den in §. 5 der Verordnung näher bezeichneten Stellen ausgehängt und nach 14 Tagen, mit dem Affictions- und Refrictions-Vermerk des Gerichtsdieners versehen, wieder zu den Akten gebracht wird.

Daß dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 13.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenen Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden brevi manu urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 5 der Verordnung vom 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben ist, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abschrift dieser Verhandlung zurückzubehalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Vorgang eine Registratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 14.

Ueber das stattgefundene Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Couvert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf dem bei den Akten befindlichen Proklama zu registriren.

§. 15.

Melden sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das erfolgte Aufgebot erteilten Bescheinigungen beigelegt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1 der Verordnung näher bezeichneten gebildeten Religions-Gesellschaften, so ist ihnen die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 vorgeschriebene Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maßgabe der Nr. 2 ebendasselbst bestättigenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847 (Vol. I. Fol. 28—30, 49—61 der Akten, die Beglaubigung von Heirathen betreffend) sind der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahre alt, hieselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahre alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline, gebornen Schmidt, mit einander in eheliche Verbindung unter Beobachtung der nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft, zu welcher Beide gehören, zu deren Abschluß erforderlichen Handlung eingegangen.

Eingetragen Berlin am neunten Juli achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,  
Richter.

Horn,  
Protokollführer.

Sind dagegen die Brautleute aus ihrer Kirche ausgeschieden, ohne einer vom Staat genehmigten Religionsgesellschaft anzugehören, so hat der Richter von ihnen die in §. 16 der Verordnung vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen, und erfolgt alsdann die Eintragung in das Register in der Art:

In der Verhandlung vom 9. Juli 1847 (Vol. I. Fol. 28—30 und 49—61 der Akten, die Beglaubigung der Heirathen betreffend) haben der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hieselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahre alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau, Karoline, gebornen Schmidt, welche

aus der römisch-katholischen Kirche, zu der sie früher gehört haben, ausgetreten sind, erklärt: daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Eingetragen Berlin am neunten Juli achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,  
Richter.

Horn,  
Protokollführer.

c. Von Geburten.

§. 16.

Ist die Geburt eines Kindes zu beglaubigen, so genügt zur Feststellung der Thatsache bei ehelichen Kindern in der Regel eine vom Vater in Person zu Protokoll gemachte Anzeige, und nur wenn aus besonderen Gründen Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, oder wenn die Anzeige erheblich über die im §. 11. der Verordnung unter Nr. 1. bestimmte Frist hinaus verzögert worden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, anderweit Beweis darüber zu erheben.

Kann über die Geburt des Kindes der Vater nicht vernommen werden, so sind die Umstände, welche dies verhindern, in das Protokoll mit aufzunehmen, und in diesem Fall, so wie bei unehelichen Kindern, haben der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen sind, die Richtigkeit ihrer Anzeige auf den von ihnen geleisteten Eid zu versichern. Ist endlich in Fällen der letzteren Art weder ein Geburtshelfer, noch eine vereidete Hebamme bei der Geburt gegenwärtig gewesen, so sind über die Geburt alle Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 17.

Der auf Grund der desfallsigen Verhandlungen in das Geburts-Register einzutragende Vermerk ist dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 8. August 1847 (Vol. I. Fol. 19. der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religions-Gesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hieselbst, Louise Wilhelmine, geb. Busch, am sechsten August achtzehnhundert und sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches die Vornamen Johanne Emilie erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen Berlin am achten August achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann,  
Richter.

Horn,  
Protokollführer.

Hat zur Zeit der gemachten Anzeige von der Geburt das Kind noch keine Vornamen erhalten, so hat der Richter unter einstweiliger Aussetzung der Eintragung in das Register darauf zu halten, daß dem Kinde, innerhalb der im §. 3. der Verordnung bestimmten Frist, Vornamen beigelegt werden, sobald dies geschehen, hierüber mit demjenigen, welcher zu deren Auswahl befugt war, noch eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen und sodann mit Eintragung in das Register in folgender Art zu verfahren:

Laut Verhandlungen vom 8. und 10. August 1847 (Vol. I. Fol. 23. und 29. der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religions-Gesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Karl Zimmermann hieselbst, Louise Wilhelmine, geb. Busch, am sechsten August achtzehnhundert sieben und vierzig, um zehn ein halb Uhr Morgens, von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden, und hat Letzteres die Vornamen Johanne Emilie erhalten.

Eingetragen Berlin am zehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig.

Schumann,  
Richter.

Horn,  
Protokollführer.

d. Von Todesfällen.

§. 18.

Wird ein Todesfall zur Eintragung in das Register angezeigt, so hat der Richter das Familienhaupt und, wo ein solches nicht vorhanden ist oder nicht abgehört werden kann, die nächsten Umgebungen des Verstorbenen über dessen Identität, den Tod selbst, die näheren Umstände, unter denen er erfolgt ist, und die Begräbnisstätte zu vernehmen und, wenn der Verstorbene in seiner letzten Krankheit ärztlich behandelt ist, eine Bescheinigung des Arztes über die Todesursache einzufordern.

In den Fällen, wo die Anzeige erheblich über die in §. 11. der Verordnung unter Nr. 3. vorgeschriebene Frist hinaus verzögert worden ist, sind über den Todesfall, so weit es thunlich ist, Personen, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 19.

Die Eintragung in das Sterbe-Register erfolgt in der Art:  
Laut Verhandlung vom 10. Dezember 1847 (Vol. I. Fol. 136. bis 143. der Akten, Todesfälle betreffend) ist der aus der evangeli-





## Bekanntmachungen.

Den im Bade Ober-Röblingen belegenen Müller'schen Gasthof, bestehend in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Salon, Garten und vollständigem Inventario, habe ich Auftrag,

am 24. Mai d. J. Nachmittags  
2 Uhr

an Ort und Stelle

auf 3, oder nach Befinden 6 Jahre, von Johannis d. J. ab zu verpachten. Die desfalligen Bedingungen liegen sowohl bei mir, als in dem zu verpachtenden Gasthose selbst, zur Einsicht bereit.

Engelberg in Schraplau.

Rouleur und Fenstervorleger malt billig E. W. Steuer sen., kl. Steinstraße Nr. 209.

Zum 2ten Pfingstfeiertag ladet zum Tanzvergnügen ganz ergebenst ein  
Wilh. Weber in Hohenthurm.

2000, 1800, 1200, 1000, 800, 500, 300, 200 und 100 Thaler sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

## Handlungs- und Wirthschafts-Bücher,

linirt und weiß in allen Formaten und Stärken, gut gebunden, hält stets Lager

J. G. Grosse.

Auch empfehle zugleich Aufträge jeder Art Lineatur-Arbeit durch meine Maschinen genau nach Angabe correct zu besorgen.

### Bekanntmachung.

## Mühlen-Grundstücks-Verkauf.

Ich Unterzeichneter bin willens, meine nahe bei Ober-Röblingen am Salzsee gelegene sogenannte Brücken-Mühle mit 2 Mahlgängen und immer hinreichendem Wasser, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Alles im besten baulichen Zustande, 4 Hufen separirtes, ganz guter Bodenlage, artbares Feld, aus freier Hand zu verkaufen.

Kausfliebhaber können dasselbe zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und ihre Gebote an mich selbst ergehen lassen.

Die Bedingungen werde ich den werthen Käufern selbst vorlegen.

Ober-Röblingen am Salzsee,  
im Mai 1847.

Fr. Bachmann.

Der hiesigen Schafheerde ist an voriger Woche ein fremdes Schaf zugelaufen; der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei dem Hutmänn Ehrh allhier in Empfang nehmen.

Trebis am Petersberge.

Der Schulze Schulze.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

## Hirsch Joseph's vollständiges kaufmännisches Rechenbuch

enthaltend 1165 Aufgaben. Nach den neuesten Geldcoursen bearbeitet und stufenweise vom Leichten zum Schwerern übergehend; nebst Anweisung des Ansatzes und der Ausrechnung jeder einzelnen Aufgabe. Zum Gebrauch für öffentliche und Privatlehrer; zum Selbstunterrichte für Handlungs-Commis und Lehrlinge, so wie für Beamte, Gutsbesitzer, Dekonomen und Geschäftstreibende. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Heftet. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

An einem guten Rechenbuche für den praktischen Kaufmann, Comptoiristen, Banquier etc. war bis jetzt noch immer Mangel. Angehenden Kaufleuten können wir kein besseres Werk, als das vorstehende, mit großer Umsicht und vieler Mühe ausgearbeitete, empfehlen. Der Herr Verfasser sagt hierüber unter Anderm: »Die Rechnungsarten sind mit kleinen und kurzen Erklärungen verbunden, und die Aufgaben auf alle nur mögliche Art und Weise ausgeführt. Vorzüglich sind Regel de Tri-, Agio-, Zins-, Disconto-, Rabatt-Rechnungen und Conto-Correnten, so wie ausländische Waaren- und Wechsel-Rechnungen in großer Mannichfaltigkeit mit Fleiß von mir bearbeitet; von Wechseln und Coursen überhaupt alles Wissenswerthe genau und kurz angegeben; in der umgekehrten Regel de Tri und umgekehrten Quinque bei jeder Aufgabe erklärt, warum die Aufgabe indirekt sei; die in der Theorie so sehr schwer fallenden Wechsel-, Commissions- und Arbitrage-Rechnungen deutlich erklärt und ausgeführt; so daß jeder Ungeübte aus diesem Buche das kaufmännische Rechnen ohne weitere Beihülfe erlernen kann. Es ist vielleicht noch kein kaufmännisches Rechenbuch vorhanden, das aus so mannichfachen Aufgaben besteht, als dieses, und in welchem dennoch die Aufgaben vom Anfange bis zum Ende alle gehörig angelegt und völlig ausgerechnet sind, als es hier der Fall ist. — Ich habe so wenig als nur irgend möglich Regeln angegeben, um nicht durch Häufung derselben zu verwirren; überhaupt habe ich den ganzen Unterricht sehr zu vereinfachen gesucht, so daß beinahe bei allen Exempeln, durch das ganze Buch von Regel de Tri an, nur 2 bis 3 verschiedene Verfahrensarten stattfinden, und also alle Aufgaben immer auf ein und dieselbe Art ausgerechnet werden. Nur hierdurch ist es mir möglich geworden, solche Schüler zu bilden, die schnell und richtig rechnen.«

## Bad Lauchstädt.

Mit dem 1. Juni d. J. wird die diesjährige Saison in Lauchstädt eröffnet werden. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß bringen, wünschen wir zugleich die Aufmerksamkeit des leidenden wie des ärztlichen Publikums auf unseren altberühmten Kurort um so mehr hinzulenken, als das Bedürfniß selbst gegenwärtig wieder zahlreicher zu den eisenhaltigen Heilquellen zurückführt, und unter diesen der unsrigen, nach der vom Prof. Marchand angestellten genauern chemischen Untersuchung, einer der ersten Plätze gesichert ist, wie denn auch die schon durch Friedr. Hofmann hochgepriesene Heilkraft des Lauchstädter Brunnens seit länger als einem Jahrhundert sich fortbauend glänzend bewährt hat.

Unsere Trink- und Bade-Anstalt und die überaus wirksamen Douchen sind hinreichend bekannt; den außerdem erforderlichen ärztlichen Rath und Beistand wird der von der Königl. Regierung neubestellte Badearzt Dr. Krieg zu leisten gern bereit sein. Auch für angemessene Restauration, gesellige Unterhaltung, Theater, ist Sorge getragen.

Die Besorgung von Wohnungen für Badegäste und die Ertheilung jeder wünschenswerthen Auskunft wird die unterzeichnete Direction auf portofreie Anmeldungen zur Zufriedenheit auszuführen bemüht sein.

Die Königl. Bade-Direction zu Lauchstädt.

## Für die Herren Mühlenbesitzer

empfehle seidene Cylinder-Gaze in allen Nummern aus der anerkannt besten Fabrik, und notire die Preise ohne Erhöhung laut Preis-Courant.

C. E. Stracke.

Kleinschmieden, am Markt.

## Die Pianoforte-Fabrik von J. C. Jonas in Halle,

Brüderstraßen- und kleine Steinstraßen-Gasse,

empfehlte eine Auswahl ausgezeichnet schöner Pianofortes.



**Französische Herren-Hüte** neuester Façon in Schwarz und Weiß empfiehlt

**Herrmann Schöttler**  
im **Haarschneide-Salon**,  
gr. Ulrichsstraße Nr. 4.

Spazierstöcke in den verschiedensten Gattungen, so auch Schirm- und Stock-Fut-terale zur Reise, bei

**Herrmann Schöttler.**

Reise-Necessaire in den verschiedensten Arten, in Wachstaffet, Leder und Toilet-tenform;

**Porte-Monnaie** und **Cigarren-Stuis** in Gummi und Leder;

Badeschwämme, sowie Bade-Kappen und Schwamm-Beutel von Wachstaffet em-pfiehlt

**Herrmann Schöttler.**

**Mühlen- und resp. Feldgrund-stücks-Verkauf.**

Familienverhältnisse halber soll eine in der Nähe von Rosla a./H. belegene, im guten Stande befindliche Wassermühle mit 2 Mahlgängen, Delmühle, Pferde-, Kuh- und sonstigen Ställen, 1 Scheune, circa 26 Magdeb. Morgen gutem Land, vier großen Wiesen, 3 dergl. Gärten u., freiwillig und schleunigst für den soliden Preis von 7000 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung verkauft und übergeben werden.

Näheres ertheilt der Auktions-Commis-sar Rindfleisch in Merseburg a./S. Altenburg Nr. 785.

Meine schönen **1842r Bergweine**, das Quart 8 Sgr., die Flasche 6 Sgr.,  
**Gute Landweine**, das Quart zu 5 Sgr. ohne Glas, empfehle ich ergebenst.  
W. Fürstenberg.

**Haus-Verkauf.**

Das Leipz. Vorstadt Nr. 1654 belegene Haus, enthaltend 5 Stuben, 6 Kammern, Küchen u., mit Einfahrt, großen Hofraum und Garten, steht aus freier Hand zu ver-kaufen. Näheres bei Jüdick.

**Erfurter Schuhwaaren**  
aus der Fabrik des Herrn **F. Bückner**

empfehlen durch neue Sendung fein wohl-fertirtes Lager Jean Dinges  
am Kronprinzen Nr. 912.

**Bad Wittekind.**

Morgen Nachmittags Concert.  
Vereinigtes Musikchor.

**Die Wette, eine Bervollständigung meiner Rechtfertigung und eine Beseitigung aller Zweifel.**

Dhnerachtet ich einen Preis von 2000 Thlr. für Denjenigen ausgesetzt hatte, welcher den Nachweis führen würde, daß der zur Magdeburger Ausstellung von mir über-sandte Damensattel nebst einem Reitzeuge nicht mein und meiner Söhne eigene Arbeit sei, einen Preis, den Niemand hat verdienen können, — so haben die Magde-burger Sattlermeister ihre Zweifel, so wie die Meinung, daß es Pariser Arbeit sei, nicht fahren lassen. Ich habe deshalb in der Magdeburger Zeitung eine Wette von 200 Thlr. ausgesetzt, daß, wenn einer dieser Herren einen gleichen Sattel unter Controlle anzufertigen sich unterziehen wolle, ich mich ebenfalls erbiere, densel-ben Sattel gleichfalls unter Controlle zum zweiten Male herzustellen. Besseren Arbeiten nun durch das Urtheil Sachverständiger nach dem von mir ausgestellt gewesenen, als die getroffenen und besser gearbeiteten erkannt werden, erhält außer obigem Wettpreis von 200 Thlr. auch seines Gegners Wettstück von ihm eingehändigt und ausbezahlt. Herr Sattlermeister Finke daselbst hat diese Wette mit mir eingezehn an-genommen. Das hochgeehrte Publikum aber, welches sich für diesen Gegenstand interes-sirt, setze ich ergebenst und mit der Bemerkung davon in Kenntniß, daß die neuerdings ausgestoßenen hochtrabenden und hohlen Worte der Magdeburger Zweifel-Meister nunmehr hoffentlich bald selbst redend sich selbst richten werden.

Der Sattel- und Reitzeug-Verfertiger Fr. Lange.

Montag den 24. Mai wird der Unterzeichnete eine

**Mineralwasser-Trinkanstalt**

in der Weintraube vor Halle eröffnen. Es werden daselbst alle Arten Mineralwasser stets frisch und in den gehörigen Wärmegraden, genau wie an der Quelle, früh von 5 bis 9 Uhr verabreicht.

Die Weintraube vereinigt durch ihre ausgezeichnete Lage Alles, was den Aufent-halt, selbst bei schlechtem Wetter, höchst angenehm macht. Das Abonnement geschieht für je eine Woche; die Preise sind sehr billig gestellt. Meldungen nimmt Herr Heise auf der Weintraube und der Unterzeichnete an. Es wird dieses Etablissement den Theilnehmern denselben Erfolg gewähren, als wenn sie das Wasser an der Quelle trin-ken und bedeutend billiger sein. Um lebhafteste Theilnahme bittet

F. A. Hering.

**Frische Bamberger Schmelz-butter und sächsische Salzbut-ter**, echten ostindischen braunen und weißen Sago, echte Astrachan-Schoten-Erbfen, Ta-fel-Bouillon, schöne Catharinen-Pflaumen à Pfd. 5 Sgr., vorzüglichste Sorte (Rame superieure) à Pfd. 6 1/2 Sgr., für 1 Thlr. 5 Pfd., schöne große und süße türkische Pflaumen à Pfd. 3 Sgr., für 1 Thlr. 11 Pfd., empfiehlt

Carl Brodtkorb.

**Nürnberger und Culmbacher Lagerbier à Fl. 3 Sgr.**, bairischen Malzzucker und Braunschweiger Mumme bei

Carl Brodtkorb.

Feinste **Georgia-Baumwolle** emp-fing wieder

Carl Brodtkorb.

**Eingemachte Schlangen-Gur-Fen**, groß und gesund, in ganzen Fäs-fern und ausgezählt billigt bei

Carl Brodtkorb.

Zum 2ten und 3ten Pfingstfeiertag la-bet zum Ball ergebenst ein

G. Thielicke.

Restauration bei Niemberg.



Neu angekommene ele-gante seidene Zeuge zu Promeneurs, Marqui-sen und Sonnenschirmen empfiehlt

die **Spieß'sche Schirmfabrik**  
am Waisenhause.

Ein junger Mann, mit den nöthigen Schulkenntnissen vers.hen und von recht-lichen Eltern, kann zu Johanni d. J. auf einem Rittergute als Dekonomie-Lehrling angestellt werden.

Näheres bei Herrn Fochtman auf der Deblismühle bei Naumburg a./S.

**Herren-Hüte** in Seide und Filz, neueste Façon, empfiehlt in reichhaltigster Auswahl  
Chr. Voigt.

**Herren-Mützen** in Tuch und Sommerstoffen empfiehlt  
Chr. Voigt.

**Handschuhe, Glacé u. Wasch-leder, Hosenträger**, seidene Shawls, Cravatten u., bei  
Chr. Voigt, Schmeerstraße.

### Bekanntmachung.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung hat den Zuschlag zum Verkauf der hiesigen Brauerei nicht erteilt.

Es wird daher ein anderweiter Verkaufstermin auf

den 1. Juni d. J. früh 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Licitanten eingeladen werden.

Lützen, den 14. Mai 1847.

Der Magistrat.

### Nothwendige Subhastation. Königliche Gerichts-Commission Mücheln.

Das zu Mücheln im Hospital-Garten belegene, sub Nr. 124b. catastrirte, der jetzt vermittelten Bürgermeister Weise, Auguste Amalie geb. Sondermann, gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, auf 876 Thlr. abgeschätzt, soll unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf den 27. August 1847

von Vormittags 10 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Mücheln subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können werktäglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Ein- und zweispänniges Kutschfuhrwerk vermietet Bethmann, Große Steinstraße.

Nachdem die Thüringische Eisenbahn bis hier eröffnet ist und dadurch dem dortigen Plage mannigfache Vortheile bei Versendungen über hier geboten sind, halte ich mich zu Expeditions-Aufträgen unter Bezug auf die Empfehlung meiner frühern Chefs, Herrn Zuckschwerdt & Beuchel in Magdeburg, bestens empfohlen und verspreche stets die reellste, billigste und prompteste Bedienung.

Gotha, d. 12. Mai 1847.

Friedrich Bonde,

Spediteur und Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Herrn Friedrich Bonde, der einige Jahre in unserm Geschäft gearbeitet, empfehlen wir als einen sehr thätigen und umsichtigen Geschäftsmann.

Magdeburg, den 17. Mai 1847.

Zuckschwerdt & Beuchel.

Ein Commis, welcher hier als Detailist servirt hat, sucht unter bescheidenen Ansprüchen als solcher wieder auf einem Comptoir oder in irgend einem andern Fache Beschäftigung. Gefällige frankirte Offerten mit A. Z. bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

Ein gebildeter junger Mensch, der seit 6 Jahren als Dekonom conditionirt, sowie Zeugnisse für seine Brauchbarkeit aufzuweisen hat, und jetzt noch in Condition steht, sucht zu Johann oder später ein anderes Engagement. Gefällige frankirte Offerten, mit S. S. bezeichnet, befördert die Expedition des Couriers.

Sonntag den 6. Juni Nachmittags 2 Uhr soll auf der Domaine Fregleben das Hart- und Kernobst sämmtlicher Plantagen meistbietend verpachtet werden.  
Fregleben, den 16. Mai 1847.  
Fr. Bieler.

### Musikalisches.

Den 3. Pfingstfeiertag, als den 25. Mai, Nachmittags um 2 Uhr, beabsichtigt der Wansleber Gesangsverein, in Verbindung mit einigen Lehrern, geistliche Musikstücke für Männergesang und Orgel in hiesiger Kirche zur Aufführung zu bringen. Statt des Eintrittsbillets erhält jeder Zuhörer eine gedruckte specielle Angabe der betr. Musikstücke, welche auf der Schule und im Wirthshause für 5 Sgr. zu bekommen ist. Freunde der kirchlichen Musik ladet ergebenst dazu ein  
Wansleben, d. 17. Mai 1847.  
G. Neumann.

### Hanauer Seidenhüte

in neuester Façon empfiehlt zu soliden Preisen  
W. Gleitsmann,  
Leipzigerstraße Nr. 285, neben dem Englischen Hof.

Zum zweiten Pfingstfeiertage ladet zum Ball im Schoch'schen Gasthose ergebenst ein  
Hedler  
in Unter-Deutschenthal.

Zum Pfingstfeste, den 2ten und 3ten Feiertag, ladet zum Tanzvergnügen ein  
Weber in Müllerdorf.

Eine freundliche Stube und Kammer mit Meubles ist an einen einzelnen Herrn zu vermieten und sogleich zu beziehen große Ulrichsstraße Nr. 33.

So eben erschien und ist bei C. A. Schwetschke u. Sohn in Halle zu haben:

### Der Haussekretair

von

C. A. W. Schmalz.

Genaues und speciell

Sach-Register

zur 11ten, 12ten u. 13ten Auflage.  
8. geh. Preis 10 Sgr.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

### Verloren

wurde auf einem Spaziergange in der Umgebung von Halle am 18. d. Mts. Nachmittags ein silbernes elastisches Armband mit Granatsteinen besetzt. Der ehrliche Finder wird ersucht, dasselbe gegen eine gute Belohnung in der Brüderstraße Nr. 206. abgeben zu wollen.

### Bettfedern-Verkauf.

Die Bettfedernhandlung des Joseph Pöschl aus Böhmen empfiehlt ihr Lager von allen Sorten fein gerissenen, böhmischen Bettfedern und Daunnen, Schwanenfedern und Schwanendaunen, unter bekannter Reelität, zu den billigsten Preisen. Das Verkaufstokal ist im Gasthof zum schwarzen Adler vor dem Steinthor.

Zum 2. und 3. Pfingstfeiertag ladet zum Vogelschießen ganz ergebenst ein  
Naue in Brehna.

### Tivoli-Theater.

Sonntag den 23. Mai: Eröffnung des neu erbauten Tivoli-Theaters in der Weintraube. Die Abonnements-Bedingungen und Liste liegen im Theaterbureau zur gefälligen Theilnahme vor.

C. Nachtigal.

### Familien-Nachrichten.

#### Entbindungs-Anzeige.

Die heute Nacht 12 $\frac{1}{2}$  Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Theresese geb. Stavenhagen, von einem starken Knaben zeige ich hierdurch ergebenst an.

Benkendorf bei Halle,  
den 18. Mai 1847.

August von Schwarz.

#### Verbindungs-Anzeige.

Ihre am 16. d. M. statt gehabte eheliche Verbindung zeigen allen Verwandten und Freunden nur auf diesem Wege an  
Heinrich Hertel,  
Auguste Hertel geb. Fischer.

#### Todes-Anzeige.

Heute starb unser guter Gatte und Vater, der Königl. Preuß. Lieutenant a. D. und Steuer-Einnehmer Chr. Hauschild, an der Lungenentzündung in einem Alter von 71 Jahren und 2 Monaten. Tiefbetrübt zeigen dies theilnehmenden Freunden und Verwandten, um stilles Beileid bitend, hiermit ganz ergebenst an  
Weißensee, den 9. Mai 1847.  
die Hinterbliebenen.



Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 95ster Königlich-Klassen-Lotterie fielen 3 Gewinne zu 5000 Thlr. auf Nr. 6095, 34,879 und 41,286 in Berlin bei Graß, nach Elberfeld bei Brüning und nach Zeig bei Zörn; 4 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 23,614, 77,494, 81,325 und 81,459 in Berlin 2mal bei Seeger, nach Halle bei Lehmann und nach Königsberg in Pr. bei Friedmann; 20 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 2944, 10,662, 17,551, 19,972, 23,921, 27,434, 28,553, 34,899, 35,688, 36,215, 41,235, 43,939, 51,888, 54,453, 55,263, 60,801, 68,475, 63,119, 69,136 und 84,483 in Berlin bei Waller, bei Borchardt, bei Burg, bei Moser und bei Seeger, nach Breslau bei Holzschau und bei Schreiber, Danzig 2mal bei Meyeri, Driesen bei Abraham, Elberfeld bei Heymer, Graudenz bei Bachmann, Königsberg in Pr. bei Heygster, Merseburg 2mal bei Kieselbach, Minden bei Wolfers, Naumburg bei Vogel, Potsdam bei Hiller, Stettin bei Wilsnack und nach Zeig bei Zörn; 41 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 1408, 4889, 8333, 18,168, 19,209, 20,104, 20,508, 20,800, 22,006, 25,536, 25,883, 27,684, 27,706, 29,832, 31,416, 31,972, 36,581, 38,303, 41,496, 44,655, 46,759, 48,740, 57,521, 59,418, 61,362, 63,278, 63,774, 64,045, 65,190, 66,512, 67,638, 69,187, 73,045, 75,195, 75,880, 77,751, 78,513, 79,524, 80,900, 83,471 und 83,839 in Berlin 4mal bei Burg und 5mal bei Seeger, nach Breslau bei Bethke, bei Gerstenberg, 2mal bei Holzschau und 4mal bei Schreiber, Bromberg bei Schmucl, Köln 3mal bei Reimbold und bei Weidtmann, Eilenburg bei Kiefewetter, Frankfurt bei Wafwis, Halberstadt bei Sußmann, Halle 2mal bei Lehmann, Königsberg in Pr. bei Borchardt und bei Friedmann, Landsberg a. d. W. bei Borchardt, Liegnitz 3mal bei Leitgebcl, Magdeburg bei Brauns und bei Koch, Merseburg bei Kieselbach, Pöppeln bei Bender, Posen bei Pulvermacher, Tilsit bei Löwenberg, Trier bei Gall und nach Wesel bei Westermann; 52 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 1805, 3437, 3482, 4567, 5233, 8303, 9488, 9628, 10,318, 12,428, 12,546, 12,565, 15,984, 16,692, 19,111, 23,074, 25,073, 30,884, 31,582, 31,673, 34,104, 36,062, 36,345, 36,582, 40,298, 40,629, 44,278, 44,981, 45,803, 48,902, 50,369, 53,452, 53,789, 53,976, 54,870, 57,010, 57,368, 58,910, 59,145, 59,248, 60,006, 67,611, 68,900, 69,369, 73,532, 75,562, 76,149, 79,548, 81,003, 82,389, 82,784 und 84,303.

Berlin, den 17. Mai 1847.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

Deutschland.

Berlin, d. 18. Mai. Der außerordentliche Gesandte und bevollm. Minister am Kurfürstl. Hessischen Hofe, Kammerherr Graf von Galen, ist von Cassel hier angekommen. — Se. Durchl. der Fürst Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein ist nach Wittgenstein, und Se. Excell. der Geheime Staatsminister von Kampf nach Carlshald von hier abgereist.

Merseburg. Die Oberpfarrstelle in Cuhl, Ephorie Wernshausen, ist durch den am 23. April e. erfolgten Tod des Oberpfarrer Dr. Werther erledigt.

Die erledigte evangelische Ober-Predigerstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Quedlinburg, Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Divisionsprediger Heinrich Ferdinand Heune in Magdeburg verliehen worden.

Der Berggerichts-Actuarius Koch zu Eisleben ist zugleich zum Bergschreiber und Kanzlei-Inspector beim Königlichen Bergamt zu Eisleben ernannt worden.

Deffau, d. 16. Mai. Mit dem gestrigen Wochenblatte ist auch bei uns eine Bekanntmachung der herzoglichen Kammer erschienen, welche »um der Theuerung der Lebensmittel, so weit dies geschehen kann, vorzubeugen, in

Uebereinstimmung mit den in andern Staaten des Zollvereins erlassenen Verordnungen« die Ausfuhr von Kartoffeln nach nicht zum Zollverein gehörenden Ländern bis zum 1. November d. J. verbietet. — Wenn auch unsere Ausfuhr an Kartoffeln nur sehr unbedeutend sein dürfte, ist diese »vorbeugende« Maßregel doch durch die Gefahr der Theuerung mehr als hinlänglich gerechtfertigt. Sollte sich später durch die Erfahrung in andern Ländern herausstellen, daß durch das Verbot des Branntweimbrennens aus Kartoffeln noch etwas Mehr zur Linderung der Noth geschehen kann, so wird gewiß auch eine derartige Verordnung in nicht zu ferner Zeit gegeben werden.

Frankreich.

Paris, d. 14. Mai. Die heutige Sitzung der Deputirtenkammer wurde um halb zwei Uhr eröffnet; die Tribünen waren schon frühzeitig von einem zahlreichen Publikum, besonders auch von Damen in glänzender Toilette besetzt. Große Bewegung im Saale deutete auf eine interessante Sitzung. Auf der Tagesordnung standen Odilon Barrot's Interpellationen über die letzten Modifikationen im Kabinet. Da der Interpellant »vergebens nach Motiven für die Veränderungen im Ministerium gesucht hat, so hofft er, dieses selbst werde freimüthige und bestimmte Erklärungen darüber geben.« Herr Guizot beantwortet diese Interpellation dahin, daß die Krone, wenn sie ihre Minister wechsle, niemanden über die sie dazu bestimmenden Motive Rechenschaft zu geben schuldig sei. Die konservative Politik sei und werde nicht geändert. Zugleich fordert der Minister die Majorität auf, sich der Opposition zu widersetzen und ihr keine Concessionen zu machen. Lacaze-Laplagne erklärt, er werde auch fortan der Majorität angehören, und rath derselben an, sich nicht zu verunzigen. Dieser Ausgang der Sitzung erzeugte Mißstimmung in der Versammlung. Die Kammer konnte zu einer andern Diskussion nicht übergehen, da sich Alles entfernte. Die Sitzung wird darum um 4 Uhr aufgehoben.

Das »Journ. des Déb.«, das sich unter andern Umständen wahrscheinlich über eine Annäherung der Kabinette von Paris und St. Petersburg gefreut haben würde, giebt heute mit einer Art von Prahlerei gegen die »Presse« einen langen Artikel aus dem »Journ. de St. Petersbourg«, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß an einen Wechsel in den politischen Beziehungen beider Kabinette bei der Placirung der 60 Mill. Franken kein Gedanke gewesen sei.

Algier, d. 5. Mai. Der »Alkhar« vom 4. bemerkt ausdrücklich, daß Bugeaud's Expedition gegen Kabyllen durchaus keine friedliche sei, wie das »Debats« glauben machen wollte; nur ein Theil Kabyllens habe sich freiwillig unterworfen, allein es existire jenseits Collo noch eine ununterworfenene Strecke von 30—40 Stunden und in dieser wolle Marschall Bugeaud nun auch die Einheit herstellen. Zu diesem Zwecke marschirt Bugeaud mit 6000 Mann von Algier und General Bedeau mit 3000 Mann von Setif gegen Budschia, wo sie zusammentreffen, um so

die Unterwerfung Kabyllens zu vervollständigen. Die drei von Algier und Oran gegen den Süden abmarschirten Kolonnen operirten ohne auf Hindernisse oder Widerstand zu stoßen, leiden aber unendlich von der schlechten Witterung. Abd-el-Kader hatte sich mit seiner Deira mehr dem Riff genähert. In der Deira herrschte großer Mangel und zahlreiche Desertion.

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 11. Mai.** Im Unterhaus hat Lord John Russell angezeigt, er werde die Verlängerung der Bill beantragen, durch welche alle Zölle auf einzuführendes Getreide provisorisch aufgehoben worden sind.

Der Lord-Mayor hat den Ministern heute den üblichen großen Festschmaus gegeben, dem auch der vielgefeierte Held von Almal, Sir H. Smith, beizuhönte. Lord John Russell hielt bei dieser Gelegenheit eine längere Rede, in welcher er sich in Bezug auf die gegenwärtige Kalamität dahin aussprach, daß man Unrecht thun würde, wenn man darauf rechnen wollte, daß die Noth sehr bald ihr Ende finde; er forderte dazu auf, das Beispiel der Königin allgemein nachzuahmen, welche in ihrem Hofhalte die größte Sparsamkeit in dem Lebensmittel-Verbrauch vorgeschrieben habe, und sprach mit vielem Nachdruck seine Anerkennung des brüderlichen Verhaltens der Vereinigten Staaten gegen die darbedenden Irländer aus.

### Spanien.

**Madrid, den 8. Mai.** Ueber den Vorfall in der Straße Alcala am Abend des 4. berichtet heute der »Tiempo«: Als Ihre Majestät nach dem Ereigniß in den Palast gekommen war, ließ sie den Conseilpräsidenten zu sich bescheiden und erzählte ihm, was sich zugetragen hatte, indem sie zugleich den Verdacht aussprach, man habe zwei Schüsse gegen ihre Person abgefeuert. Dieser Verdacht erhielt am folgenden Tage einigen Grund, als man an dem Hut, den die Königin getragen, eine leichte Brandspur entdeckte. Während ihrer Unterredung mit dem Minister zeigte übrigens Isabelle dieselbe Ruhe und Heiterkeit, wie in dem Augenblick des Vorfalles; was sie beunruhigte, war einzig der Schreck ihres Oheims und ihrer Cousine. Das erste Resultat der Untersuchung über die beiden Schüsse war die Verhaftung des Advocaten Angel la Riva. Die Präcedentien dieses Mannes sprechen zwar durchweg zu seinen Gunsten; indessen liegen in der Schußangelegenheit starke Indicien gegen ihn vor.

### Portugal.

(Paris, d. 13. Mai.) Es sind Nachrichten aus Portugal bis zum 3. Mai eingegangen. Das Gerücht, es sei eine ernstliche Empörung in Lissabon ausgebrochen, reducirt sich auf ein Ereigniß, welches mit dem Bürgerkrieg kaum in einigem Zusammenhang steht. Tausend Militärgefangene, die sich frei zu machen gewußt, wurden von der Garnison der Hauptstadt und vornehmlich von den Corps der Freiwilligen zu Paaren getrieben. Ueber 60 wurden getödtet, viele verwundet; indessen ist die Ordnung wieder hergestellt. Die größere Hälfte der Ruhestörer hat man bereits wieder gefänglich eingebracht. — Der Obrist Wylde hatte sich am 30. April eingeschifft, um den Insurgenten die Anerbietungen der Königin und des englischen Ministeriums zu überbringen. Wie es scheint, ist er anfangs in der Erfüllung seiner Mission vielen Schwierigkei-

ten begegnet. Der Vicomte Sa da Bandeira soll ihm erwiedert haben, daß er ohne besondern Befehl der Junta in Oporto die Feindseligkeiten nicht einstellen dürfe, daß er überdies für den Gehorsam seiner Mannschaften nicht einstehen könne. Am 1. Mai fand ein neues Gefecht statt. Die Truppen der Junta hatten die der Königin angegriffen und auf beiden Seiten fielen an 200 Mann. Nach diesem Kampf nahmen beide Parteien ihre respectiven Stellungen wieder ein. Sa da Bandeira hat sodann in einen Waffenstillstand gewilligt. Obrist Wylde sollte am 2. Mai mit den Instructionen des englischen Ministers seine Reise nach Oporto antreten. Gemäß diesen Instructionen werden der Junta, sobald sie die Waffen niederlegen wolle, eine vollständige Amnestie für alle politische Vergehen, die seit dem letzten Monat October begangen worden sind, und die Erlaubniß zur Rückkehr für alle Exilirte angeboten. Ferner sollen alle Decrete, welche seit October vorigen Jahres erlassen worden sind, so weit sie mit den bestehenden Gesetzen und der Constitution des Landes im Widerspruch stehen, unverzüglich zurückgenommen, und die Cortes sogleich nach den neuen Wahlen wieder einberufen werden; endlich ist die Bildung einer neuen Verwaltung aus Männern, die weder der Partei Cabral noch der der Junta angehören, zugesagt. Die englische Regierung will gewissermaßen die Erfüllung dieser Versprechen, die den Insurgenten durch ihre Vermittlung gemacht worden sind, garantiren. Im andern Fall aber, wenn die Junta sich weigern sollte, auf diese Anerbietungen einzugehen, würden die drei Regierungen von England, Frankreich und Spanien in Uebereinstimmung mit der portugiesischen Regierung die nothwendigen Maßregeln ergreifen, dem Bürgerkrieg ein Ende zu machen. — Das ist die Substanz der Anträge, die der englische Abgesandte den Insurgenten machen wird. Es steht zu hoffen, daß sie von der Junta angenommen werden, damit Ordnung und Ruhe in dem bedrängten Lande endlich wieder eintreten. Indessen enthalten englische Blätter Briefe aus Oporto, die allerdings in dieser Beziehung noch einigen Zweifel zulassen. Die Junta mag zwar die ihr gemachten Vorschläge ganz genehm finden, aber sie will auch Garantien; es kommt nun darauf an, ob ihr die angebotene Bürgschaft der englischen Regierung genügt, oder ob sie darauf bestehen zu müssen glaubt, daß ihre Truppen in Lissabon und Oporto Garnisonen bilden.

### Amerika.

Man hatte über Havre in London aus Newyork Nachrichten vom 21. April erhalten. Sie melden, daß die durch Herrn Atocha im Auftrag der Vereinigten Staaten der mexikanischen Regierung gemachten Friedens-Vorschläge (Einsetzung einer gemischten Kommission zur Unterhandlung des Friedens, der 26ste Breitengrad als Gränzlinie, Zahlung von 15 Millionen Dollars für die abgetretenen Gebietstheile, Verzichtleistung auf die Kriegskosten, so wie alle früheren Forderungen der Vereinigten Staaten, Verbürgung der Souverainetät Mexiko's und ein Schutz- und Trugbündniß zwischen den beiden Staaten) ohne Weiteres verworfen worden seien. — Vom Kriegsschauplatz wird gemeldet, daß die Verbindung zwischen Monterrey und Camargo völlig wieder hergestellt sei. General Taylor soll die Generale Urrea und Canales bei Tula auf's Haupt geschlagen und Beide gefangen genommen haben.